

**B e k a n n t m a c h u n g**  
**des Regierungspräsidiums Stuttgart**

Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 bis 18e Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Tunnelnachrüstung „Langes Feld“ von Bahn-km 94,100 bis Bahn-km 98,800 der Schnellfahrstrecke 4080 Mannheim - Stuttgart mit Auswirkungen in Schwieberdingen, Möglingen, Kornwestheim und Stuttgart;  
hier: Anhörungsverfahren gem. § 18a AEG i.V.m. § 73 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)

Die **DB Netz AG** hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines

**Planfeststellungsverfahrens**

nach §§ 18 - 18e Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. mit §§ 73 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, beantragt. Gegenstand der Planfeststellung ist die Tunnelnachrüstung „Langes Feld“ von Bahn-km 94,100 bis Bahn-km 98,800 einschließlich Bau und Ausweisung von Rettungsplätzen der Schnellfahrstrecke 4080 Mannheim - Stuttgart mit Auswirkungen in Schwieberdingen, Möglingen, Kornwestheim und Stuttgart.

Das Anhörungsverfahren ist Teil des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. §§ 73, 74 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, ist zuständig für die Durchführung des Anhörungsverfahrens.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen, **2 Ordner**) liegen in der Zeit von **12.06.2017 bis 11.07.2017** (je einschließlich)

bei den Bürgermeisterämtern Stuttgart, Kornwestheim, Möglingen und Schwieberdingen zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Auf die ortsüblichen Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Stuttgart, der Stadt Kornwestheim sowie der Gemeinden Möglingen und Schwieberdingen wird verwiesen.

Zusätzlich können die Unterlagen im Internet unter dem Link

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt2/Ref24/Seiten/Planfeststellung.aspx>

eingesehen werden.

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

**25.07.2017**

bei der Landeshauptstadt Stuttgart, der Stadt Kornwestheim, den Gemeinden Möglingen und Schwieberdingen oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21 in 70565 Stuttgart-Vaihingen bzw. Postfach 80 07 09 in 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

**Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen (sogenannte Präklusion nach § 18 AEG i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne von § 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 LVwVfG.**

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen per E-Mail sind unwirksam. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), hat auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Vertretung der übrigen Unterzeichnenden mit Namen und Anschrift zu unterzeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten. Wenn eine Erörterungsverhandlung stattfindet, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

- Falls ein Erörterungstermin stattfindet, kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung evtl. entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis oder Dienstbarkeitsentschädigung) wird ggfs. in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt, wenn sich keine Einigung erzielen lässt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) an die Einwender kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht der **DB Netz AG** als Vorhabenträger nach § 19 Abs. 3 AEG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.